

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

## Ausgabe A

23. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 22. September 1970

Nummer 150

### Inhalt

#### I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
203202	21. 7. 1970	RdErl. d. Finanzministers Abgabe der Erklärungen über den Bezug von Kinderzuschlag und Ortszuschlag — Erklärungen K und O —	1544
20320	13. 8. 1970	RdErl. d. Finanzministers Besoldungsdienstalter; Vorgeschriebene Mindestausbildungszeit (§ 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 LBesG) bei Ingenieurschulabsolventen mit Realschulabschluß; Überschreiten der vorgeschriebenen Mindeststudienzeit (§ 6 Abs. 6 LBesG)	1547
2430	3. 8. 1970	Gem. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Richtlinien für die Berücksichtigung bevorzugter Bewerber bei der Vergabe öffentlicher Aufträge; Ausstellung von Bescheinigungen für Vertriebenen- und Flüchtlingsbetriebe (§ 74 BVFG)	1547

#### II.

**Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

Datum	Seite	
<b>Innenminister</b>		
25. 8. 1970	Bek. — Jahresabschluß der Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen für das Geschäftsjahr 1969; Jahresbilanz zum 31. Dezember 1969 . . . . .	1548/49
<b>Personalveränderungen</b>		
Justizminister . . . . .	1552	
Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales . . . . .	1552	
Berichtigung zu den Personalveränderungen des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MBL. NW. S. 509) . . . . .	1553	
<b>Hinweise</b>		
Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	.	
Nr. 82 v. 24. 8. 1970 . . . . .	1553	
Nr. 83 v. 25. 8. 1970 . . . . .	1553	

**I.****203202****Abgabe der Erklärungen  
über den Bezug von Kinderzuschlag und Ortszuschlag  
— Erklärungen K und O —**RdErl. d. Finanzministers v. 21. 7. 1970 —  
B 2105 — 18. A 1 — IV A 2

Die Erklärungen über den Bezug von Kinderzuschlag und Ortszuschlag — Erklärungen K und O — sind alle zwei Jahre abzugeben. Sie sind bis zum 31. März des auf den Erklärungszeitraum folgenden Jahres von allen Bediensteten (Beamten, Angestellten, Arbeitern, auch Empfängern von Versorgungsbezügen) zu verlangen, die im Erklärungszeitraum

- a) Kinderzuschlag bezogen haben,
- b) nur deshalb keinen Kinderzuschlag erhalten haben, weil die Konkurrenzvorschrift des § 19 Abs. 2 LBesG anzuwenden war,
- c) als ledige Personen vor der Vollendung des 40. Lebensjahres den Ortszuschlag der Stufe 2 erhalten haben,
- d) Ortszuschlag für Kinder während der Ableistung des Grundwehrdienstes oder zivilen Ersatzdienstes bezogen haben.

**Anlage** Für den Erklärungszeitraum 1969/70 ist der nachstehende Vordruck zu verwenden.

Mein RdErl. v. 8. 4. 1968 (MBI. NW. S. 832/SMBI. NW. 203202) wird aufgehoben.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

(Dienststelle, Kasse)

**Bitte unter Beachtung der Bemerkungen sorgfältig ausfüllen und umgehend zurücksenden!<sup>1)</sup>**

(Beleg-Nr.)

## Erklärung

Personal-Nr.

**über den Bezug von Kinderzuschlag und Ortszuschlag  
— Erklärung K und O —  
für die Rechnungsjahre 1969/1970**

Geprüft am ...

(Unterschrift, Amtsbez. o. dgl.)

des — Vormunds (Pflegers) — der — Witwe des ...

(Amtsbezeichnung oder dgl., Vorname, Familienname des Bediensteten)

hei

(Dienststelle)

in

Disastert

**A. Kinder, für die der Kinderzuschlag gezahlt worden ist oder die beim Ortszuschlag berücksichtigt worden sind**

- #### **1. Kinder, für die ich Kinderzuschlag erhalten habe:**

2. Kinder, für die ich keinen Kinderzuschlag erhalten habe, die aber bei meinem Ortszuschlag berücksichtigt worden sind (ggf. ist in Spalte 7 „Grundwehrdienst“ oder „ziviler Ersatzdienst“ anzugeben):

3. a) Leben die aufgeführten Kinder noch?<sup>1)</sup>  
b) Sind sie noch ledig?  
c) Welches Kind nicht mehr und seit wann?

- a) ..... b) .....  
 (ja 'nein) (ja neir)  
 c) ..... seit ..... verstorben  
 ..... seit ..... verheiratet

4. a) Haben andere Personen für die aufgeführten Kinder Kinderzuschläge, Kinderbeihilfen oder dgl. erhalten?  
b) Wem wurden sie gezahlt (Ihrem Ehegatten, dem anderen Elternteil, dem natürlichen Vater, der natürlichen Mutter)? Für welche Kinder? In welcher Höhe? Von welcher Stelle? (Für jedes Kind getrennt angeben.)

- |       |           |                     |              |
|-------|-----------|---------------------|--------------|
| a)    | .....     | .....               |              |
|       | (ja nein) |                     |              |
| b) An | .....     | .....               |              |
|       |           | (Zahlungsempfänger) |              |
| für   | .....     | .....               | DM monatlich |
| von   | .....     | .....               |              |
|       |           | (zahlende Stelle)   |              |
| An    | .....     | .....               |              |
|       |           | (Zahlungsempfänger) |              |
| für   | .....     | .....               | DM monatlich |
| von   | .....     | .....               |              |
|       |           | (zahlende Stelle)   |              |

- c) Welches Kind hat nach beamtenrechtlichen Vorschriften (neben Waisengeld) aus eigenem Recht Kinderzuschlag erhalten?

5. a) Haben die aufgeführten Kinder über 18 Jahre die Schul- oder Berufsausbildung, das freiwillige soziale Jahr, den Grundwehrdienst, den zivilen Ersatzdienst oder den Entwicklungsdienst unterbrochen?	a) .... (ja/nein)				
b) Welches Kind und für welchen Zeitraum?	b) .... von .. bis ..... 19 .. .... von .. bis ..... 19 ..				
6. a) Haben die aufgeführten Kinder über 18 Jahre im Zusammenhang mit ihrer Ausbildung Dienstbezüge oder Arbeitsentgelt erhalten?	a) .... (ja/nein)				
b) Welches Kind und für welchen Zeitraum?	b) .... von .. bis ..... 19 .. .... von .. bis ..... 19 ..				
7. a) Haben die aufgeführten Kinder über 18 Jahre im Zusammenhang mit ihrer Ausbildung sonstige Zuwendungen <sup>4)</sup> erhalten?	a) .... (ja/nein)				
b) Welches Kind für welchen Zeitraum und in welcher Art und Höhe?	b) .... von .. bis ..... 19 .. (Art der Zuwendung) .... von .. bis ..... 19 .. (Art der Zuwendung)				DM monatlich
8. a) Befanden sich die aufgeführten Stiefkinder, Pflegekinder und Enkel in Ihrer Wohnung oder waren sie auf Ihre Kosten (in welcher Höhe?) anderweit untergebracht, ohne daß dadurch die häusliche Verbindung mit ihnen aufgehoben wurde?	a) .... (ja/nein)				DM monatl.
b) Welches Kind nicht mehr und seit wann?	b) .... seit .. 19 .. (Vor- und Familienname)				
c) Warum konnten die natürlichen Eltern den Unterhalt für die Enkel nicht bestreiten?	c) .... (Begründung)				
9. (Die Fragen zu 9. sind nur von männlichen Bediensteten zu beantworten.)					
a) Befanden sich die aufgeführten nichtehelichen Kinder, für die Sie keine Unterhaltsrente zahlten, in Ihrer Wohnung oder waren sie auf Ihre Kosten (in welcher Höhe?) anderweit untergebracht, ohne daß dadurch die häusliche Verbindung mit ihnen aufgehoben wurde?	a) .... (ja/nein)				DM monatl.
b) Welches Kind nicht mehr und seit wann?	b) .... seit .. 19 .. (Vor- und Familienname)				
10. (Die Fragen zu 10. sind nur von weiblichen Bediensteten zu beantworten.)					
a) Sind die aufgeführten nichtehelichen Kinder auf Antrag des Vaters für ehelich erklärt worden?	a) .... (ja/nein)				
b) Wenn ja, welches Kind und wann?	b) .... (Vor- und Familienname des Kindes) wurde durch .. am .. 19 .. auf Antrag des Vaters für ehelich erklärt.				
11. a) Sind Kinder, die unter 2. aufgeführt sind, während des Grundwehrdienstes zu Soldaten auf Zeit (Empfänger von Dienstbezügen) ernannt worden?	a) .... (ja/nein)				
b) Welches Kind und seit wann?	b) .... seit .. 19 .. .... seit .. 19 ..				

**B. Ortszuschlag** (Nur von den unter 40 Jahre alten ledigen Bediensteten zu beantworten,  
die den Ortszuschlag der Stufe 2 für Verheiratete erhalten)

a) Haben sich die Voraussetzungen für den Bezug des Ortszuschlages der Stufe 2 geändert, insbesondere die Höhe des Einkommens der unterstützten Personen?	a) .... (ja/nein)				
b) Wenn ja, seit wann, wodurch?	b) .... seit .. 19 .. (Begründung)				

Ich versichere, daß meine Angaben vollständig und richtig sind. Mir ist bekannt, daß ich verpflichtet bin, jede in den vorstehend dargelegten Verhältnissen eintretende Änderung meiner vorgesetzten Dienstbehörde sofort anzugeben, und daß ich alle Bezüge, die ich infolge unterlassener, verspäteter oder fehlerhafter Meldung zuviel erhalten habe, zurückzahlen muß.

..... , den ..... 19 .....  
(Ort) (Unterschrift)

**Bemerkungen:**

- <sup>1)</sup> Sämtliche mit a) bezeichneten Fragen der Abschnitte A und B und die Frage unter Nr. 3 b) sind mit „ja“, „nein“ oder, wenn sie auf den Bezugsberechtigten nicht zutreffen, mit „entfällt“ zu beantworten.
- <sup>2)</sup> In Spalte 4 sind zu bezeichnen mit einem:
  - a) eheliche Kinder (hierzu gehören auch die früheren nichtehelichen Kinder, die durch nachfolgende Ehe mit der Mutter des Kindes die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes erlangt haben), für ehelich erworbene Kinder (nichteheliche Kinder, die die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes erlangt haben), und an Kindes Statt angenommene Kinder (Adoptivkinder), das sind Kinder, die durch einen gerichtlich bestätigten Vertrag angenommen sind,
  - b) Stiefkinder (Stiefkinder sind die ehelichen, für ehelich erworbene oder an Kindes Statt angenommene Kinder des anderen Ehegatten, die nicht auch eigene Kinder sind, und die nichtehelichen Kinder der Ehefrau),
  - c) nichteheliche Kinder,
  - d) Pflegekinder,
  - e) Enkel.
- Ob ein Kind als eheliches Kind, Stiefkind usw. anzusehen ist, richtet sich nach dem Verhältnis des Kindes zu dem Bediensteten, der diese Erklärung abgibt.
- <sup>3)</sup> Beweisstücke über die Zahlungen sind beizufügen, wenn die Unterhaltsrente nicht von den Bezüger einbehalten und abgeführt werden ist.
- <sup>4)</sup> Zu den „sonstigen Zuwendungen“ zählen nicht: Lehrlingsvergütungen, Unterhaltszuschüsse für Beamte im Vorbereitungsdienst.

20320

**Besoldungsdienstalter**

**Vorgesetzte Mindestausbildungszeit  
(§ 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 LBesG) bei Ingenieurschulabsolventen mit Realschulabschluß  
Überschreiten der vorgesetzten Mindeststudienzeit (§ 6 Abs. 6 LBesG)**

RdErl. d. Finanzministers v. 13. 8. 1970 —  
B 2105 —  $\frac{6.31.2}{6.6.1}$  — IV A 2

**1 Vorgesetzte Mindestausbildungszeit (§ 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 LBesG)**

Für die Zulassung zum Studium an einer Ingenieurschule oder höheren technischen Fachschule wird von Studienbewerbern mit Realschulabschluß oder einem vergleichbaren Abschluß als praktische Ausbildung in der Regel gefordert

- a) entweder ein zweijähriges gelenktes Praktikum
- b) oder eine abgeschlossene Lehre mit einem Zusatzpraktikum von sechs Monaten.

Ich bitte, in diesen Fällen im Rahmen des § 6 Abs. 3 Satz 1 Nummer 1 LBesG die Mindestzeit des gewählten Ausbildungsganges zu berücksichtigen.

**2 Anwendung des § 6 Abs. 6 LBesG**

Nach § 6 Abs. 6 LBesG kann die tatsächliche Studiendauer bei der Festsetzung des Besoldungsdienstalters im Rahmen des § 6 Abs. 3 Satz 1 Nummer 1 LBesG auch insoweit berücksichtigt werden, als sie die vorgesetzte Mindeststudienzeit um nicht mehr als zwei Jahre überschreitet.

Zur Durchführung dieser Vorschrift habe ich mit RdErl. v. 21. 7. 1969 (MBI. NW. S. 1320/SMBI. NW. 20320) unter Nummer 2.2 Satz 2 bestimmt, daß entsprechende Anträge vom Ersten des Antragsmonats an zu berücksichtigen sind.

Bei Neueinstellungen und Ernennungen zum Beamten z.A. kann der Antrag als gestellt angesehen werden, wenn sich aus den Personalakten oder den überreichten Unterlagen zweifelsfrei ergibt, daß ein Fall des § 6 Abs. 6 LBesG vorliegt.

Ergibt sich dies nicht, so bedarf es eines begründeten Antrags des Beamten. In diesen Fällen bin ich damit ein-

verstanden, daß die Berücksichtigung der anrechenbaren Zeiten ebenfalls von dem Tage an erfolgt, an dem der Anspruch auf Dienstbezüge entstanden ist, wenn der Antrag spätestens innerhalb eines Monats nach der erstmaligen Festsetzung und Mitteilung des Besoldungsdienstalters gestellt wird.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

— MBI. NW. 1970 S. 1547.

2430

**Richtlinien**

**für die Berücksichtigung bevorzugter Bewerber bei der Vergabe öffentlicher Aufträge  
Ausstellung von Bescheinigungen für Vertriebenen- und Flüchtlingsbetriebe (§ 74 BVFG)**

Gem. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales V A 5 — 9741 — 0 — 90/70 — u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr — I D 5 — 80 — 95 — 55/70 — v. 3. 8. 1970

Im Gem. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau u. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr v. 22. 7. 1954 (SMBI. NW. 2430) ist die Ausstellung von Bescheinigungen für Vertriebene und Flüchtlinge als Nachweis über die Zugehörigkeit zum bevorzugten Personenkreis bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen gemäß § 74 BVFG geregelt worden.

Die in der Anlage des genannten RdErl. v. 22. 7. 1954 aufgeführten Bundesrichtlinien v. 31. 3. 1954 sind durch die Richtlinien des Bundesministers für Wirtschaft für die Berücksichtigung bevorzugter Bewerber bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Vertriebene, Sowjetzonenflüchtlinge, Verfolgte, Evakuierte, Schwerbeschädigte) vom 24. 2. 1969 ersetzt worden. Diese Bundesrichtlinien v. 24. 2. 1969 sind durch RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr zugleich im Namen des Ministerpräsidenten und aller Landesminister v. 4. 2. 1970 (SMBI. NW. 20021) bekannt gemacht und für das Land Nordrhein-Westfalen übernommen worden.

Der Gem. RdErl. v. 22. 7. 1954 gilt entsprechend für diese Bundesrichtlinien v. 24. 2. 1969.

— MBI. NW. 1970 S. 1547.

# Jahresabschluß der Wohnungsbauförderungsanstalt des

## Jahresbilanz zum

Aktiva	DM	DM	31. 12. 1968 TDM
<b>1. Ausleihungen mit vereinbarter Laufzeit von vier Jahren oder länger</b>			
a) Hypotheken . . . . .	10 421 649 477,07		
b) Kommunaldarlehen . . . . .	302 320 900,76		
c) sonstige . . . . .	205 409 347,78		
d) zu übertragendes Landeswohnungsbauvermögen . . . . .	5 330 455 992,61	16 259 835 718,22	16 316 593
darunter: an Kreditinstitute . . . . .	DM 143 343 359,82		
<b>2. Anleihen, Schuldbuchforderungen, Schatzanweisungen und Schatzwechsel des Bundes und der Länder</b> . . . . .		127 108,33	145
darunter: mit einer Laufzeit von mehr als vier Jahren . . DM 123 900,—			
<b>3. Wertpapiere, soweit sie nicht unter anderen Posten auszuweisen sind, von Kreditinstituten</b> . . . . .		31 432 197,50	31 445
darunter: mit einer Laufzeit von mehr als vier Jahren . . DM 31 083 190,—			
<b>4. Kassenbestand, Bundesbank- und Postscheckguthaben</b> . . . . .		851 728,67	1 028
<b>5. Schecks, Wechsel, fällige Schuldverschreibungen, Zins- und Dividendscheine sowie zum Einzug erhaltene Papiere</b> . . . . .		—, —	—, —
<b>6. Täglich fällige Forderungen und solche mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von weniger als vier Jahren</b>			
a) an Kreditinstitute . . . . .	268 387 453,82		269 930
b) an sonstige . . . . .	127 269 951,52	395 657 405,34	101 187
<b>7. Zinsen für Ausleihungen mit vereinbarter Laufzeit von vier Jahren oder länger</b>			
a) anteilige Zinsen . . . . .	8 495,—		
b) nach dem 31. Oktober 1969 und am 2. Januar 1970 fällige Zinsen	20 396 514,98		
c) rückständige Zinsen . . . . .	997 303,54	21 402 313,52	10 762
<b>8. Durchlaufende Kredite (nur Treuhandgeschäfte)</b> . . . . .		720 160 986,61	653 403
<b>9. Grundstücke und Gebäude</b> . . . . .		3 240 415,32	1 899
darunter: im Hypothekengeschäft übernommen . . . . . DM 2 978 706,01			
<b>10. Betriebs- und Geschäftsausstattung</b> . . . . .		397 488,—	402
<b>11. Sonstige Vermögensgegenstände</b> . . . . .		1 216 531,79	1 032
<b>12. Rechnungsabgrenzungsposten</b> . . . . .		5 005,41	1
 <hr/>			
<b>Summe der Aktiva</b>	<b>17 434 326 898,71</b>	<b>17 387 827</b>	
 <hr/>			
<b>13. In den Aktiven und in den Rückgriffsforderungen aus den unter der Passivseite vermerkten Verbindlichkeiten sind enthalten</b>			
Forderungen aus unter § 15 Abs. 1 Nr. 1, 3 bis 6, Abs. 2 des Gesetzes über das Kreditwesen fallenden Krediten . . . . .	12 137 144,56	10 234	

# Landes Nordrhein-Westfalen für das Geschäftsjahr 1969

31. Dezember 1969

Passiva	DM	DM	31. 12. 1968 TDM
<b>1. Verbindlichkeiten mit einer vereinbarten Laufzeit oder Kündigungsfrist von vier Jahren oder länger</b>			
a) bei Kreditinstituten . . . . .	516 140 727,34		
b) sonstige . . . . .	1 465 648 794,31	1 981 789 521,65	1 838 826
darunter: vor Ablauf von vier Jahren fällig . . . . .	DM 125 611 358,27		
<b>2. Täglich fällige Verbindlichkeiten und solche mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von weniger als vier Jahren</b>			
a) gegenüber Kreditinstituten . . . . .	200 052 857,82		
b) sonstige . . . . .	4 788 224,95	204 841 082,77	210 070
<b>3. Zinsen für begebene Schuldverschreibungen und Verbindlichkeiten mit einer vereinbarten Laufzeit oder Kündigungsfrist von vier Jahren oder länger</b>			
anteilige Zinsen . . . . .		1 489 544,45	1 491
<b>4. Durchlaufende Kredite (nur Treuhandgeschäfte)</b> . . . . .		720 160 986,61	653 403
<b>5. Rückstellungen</b>			
a) Pensionsrückstellungen . . . . .	1 739 786,—		
b) andere Rückstellungen . . . . .	191 205 500,—	192 945 286,—	182 086
<b>6. Pauschalwertberichtigungen</b> . . . . .		2 107 336 677,98	2 107 296
<b>7. Sonstige Verbindlichkeiten</b> . . . . .		50 559 041,55	47 768
<b>8. Rechnungsabgrenzungsposten</b> . . . . .		2 750,—	5
<b>9. Kapital</b>			
a) Grundkapital . . . . .	100 000 000,—		100 000
b) Landeswohnungsbauvermögen*) . . . . .	12 014 358 879,97	12 114 358 879,97	12 187 747
<b>10. Offene Rücklagen</b>			
a) gesetzliche oder satzungsmäßige Rücklage . . . . .	10 000 000,—		
b) andere Rücklagen . . . . .	49 012 379,32	59 012 379,32	57 235
<b>11. Bilanzgewinn</b> . . . . .		1 830 748,41	1 900
	Summe der Passiva	17 434 326 898,71	17 387 827
<b>12. Verbindlichkeiten aus Bürgschaften, Wechsel- und Scheckbürgschaften sowie aus Gewährleistungsverträgen</b>			
a) Verbindlichkeiten aus Bürgschaften . . . . .		2 741 414 037,56	2 530 841
b) Verbindlichkeiten aus Gewährleistungsverträgen gemäß den Annuitätshilfebestimmungen . . . . .		2 167 032 401,95	1 599 058

\* Belastet mit Haftung gemäß § 18 des WoBauFördNG vom 2. April 1957 und Verpflichtungen gemäß Vertrag Land NW/WFA vom 3. Oktober 1960.

# Gewinn- und Verlustrechnung der Wohnungsbauförderungsanstalt

für die Zeit vom 1. Januar 1969

Aufwendungen	DM	DM	31. 12. 1968 TDM
1. Zinsen für Verbindlichkeiten mit einer vereinbarten Laufzeit oder Kündigungsfrist von vier Jahren oder länger . . . . .		39 298 330,53	46 542
2. Andere Zinsen und zinsähnliche Aufwendungen . . . . .		12 500 000,—	11 811
3. Einmalige Aufwendungen im Emissions- und Darlehensgeschäft . . . . .		24 568,83	28
4. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen und Wertpapiere sowie Zuführungen zu Rückstellungen im Kreditgeschäft . . . . .		10 652 232,45	12 955
5. Gehälter und Löhne . . . . .		3 795 951,13	3 453
6. Soziale Abgaben . . . . .		276 885,83	252
7. Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung . . . . .		606 730,53	470
8. Sachaufwand für das Bankgeschäft . . . . .		1 094 192,22	980
9. Verwaltungskosten an Dritte . . . . .		43 740 530,65	44 727
10. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Grundstücke und Gebäude sowie auf Betriebs- und Geschäftsausstattung . . . . .		193 626,59	1 261
11. Steuern			
a) vom Einkommen, vom Ertrag und vom Vermögen . . . . .	10,92		
b) sonstige . . . . .	1 470,03	1 480,95	18
12. Zuschußgewährung an Dritte . . . . .		255 608 943,62	248 590
13. Durchlaufende Zuschüsse (Landesvermögen) . . . . .	144 272 511,79		106 037
14. Sonstige Aufwendungen . . . . .		362 866,16	391
15. Jahresüberschuß . . . . .		1 707 999,50	1 900
	Summe	369 864 338,99	373 378
1. Jahresüberschuß . . . . .		1 707 999,50	
2. Entnahmen aus offenen Rücklagen			
a) aus der gesetzlichen oder satzungsmäßigen Rücklage . . . . .	—,		
b) aus anderen Rücklagen . . . . .	122 748,91	122 748,91	
3. Bilanzgewinn . . . . .		1 830 748,41	

Die Buchführung, der Jahresabschluß und der Geschäftsbericht entsprechen nach unserer pflichtmäßigen Prüfung Gesetz und Anstaltsordnung.

Düsseldorf, den 19. Juni 1970

Aktiengesellschaft für Wirtschaftsprüfung

Deutsche Baurevision  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Dr. Nehm                   ppa. Vonderreck  
Wirtschaftsprüfer           Wirtschaftsprüfer

# des Landes Nordrhein-Westfalen

bis 31. Dezember 1969

Erträge	DM	DM	31. 12. 1968 TDM
<b>1. Zinsen aus</b>			
a) Hypotheken . . . . .	78 545 876,62		
b) Kommunaldarlehen . . . . .	5 289 079,99		
c) sonstigen Ausleihungen . . . . .	527 378,50		
d) zu übertragendem Landeswohnungsbauvermögen . . . . .	128 609 196,54	212 971 531,65	93 716
<b>2. Andere Zinsen und zinsähnliche Erträge</b> . . . . .		16 364 577,46	10 806
<b>3. Einmalige Erträge aus dem Emissions- und Darlehensgeschäft</b> . . . . .		4 114 392,92	3 102
<b>4. Bürgschaftsgebühren</b>			
a) laufende Bürgschaftsgebühren . . . . .	2 007 862,71		
b) einmalige Bürgschaftsgebühren . . . . .	3 114 825,04	5 122 687,75	6 800
<b>5. Andere Erträge einschließlich der Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen im Kreditgeschäft</b> . . . . .		3 290 109,—	8 654
<b>6. Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen, soweit sie nicht unter 5 auszuweisen sind</b> . . . . .		1 001 040,21	1 710
<b>7. Zuweisung zur Abdeckung von Zuschüssen</b> . . . . .		127 000 000,—	248 590
<b>8. Durchlaufende Zuschüsse (Landesvermögen)</b> . . . . .	144 272 511,79		106 037
		Summe	369 864 338,99
			373 378

Düsseldorf, den 19. Juni 1970

WOHNUNGSBAUFÖRDERUNGSANSTALT  
DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN

Der Vorstand  
Kinnigkeit    Blank    Dr. Dabelstein

**Personalveränderungen****Justizminister****Verwaltungsgerichte**

Es sind ernannt worden:

Oberverwaltungsgerichtsrat F. Johannsmann zum Senatspräsidenten beim Oberverwaltungsgericht in Münster

Oberregierungsrat E. Koch zum Oberverwaltungsgerichtsrat beim Oberverwaltungsgericht in Münster

— MBL. NW. 1970 S. 1552.

Arbeitsgerichtsrat Dr. Bürger.  
Arbeitsgericht Gelsenkirchen,  
zum Oberarbeitsgerichtsrat  
beim Arbeitsgericht Arnsberg  
Gerichtsassessor H. J. Habbe  
zum Arbeitsgerichtsrat  
beim Arbeitsgericht Herne

Gerichtsassessor T. Dierdorf  
zum Arbeitsgerichtsrat  
beim Arbeitsgericht Düsseldorf

Gerichtsassessorin M. E. Johnen  
zur Sozialgerichtsrätin  
beim Sozialgericht Dortmund

Gerichtsassessor B. Meyer  
zum Sozialgerichtsrat  
beim Sozialgericht Dortmund

Gerichtsassessor R. Mewes  
zum Arbeitsgerichtsrat  
beim Arbeitsgericht Gelsenkirchen

Oberregierungsmedizinalrat Dr. H. Mohr,  
Versorgungskuranstalt Bad Driburg,  
zum Regierungsmedizinaldirektor

Oberregierungsmedizinalrat Dr. F. Kersting,  
Versorgungsamt Düsseldorf,  
zum Regierungsmedizinaldirektor

Oberregierungsrat Dr. A. Delitz,  
Landesversorgungsamt Nordrhein-Westfalen,  
zum Regierungsdirektor

Oberregierungsrat W. Stevermann,  
Versorgungsamt Gelsenkirchen,  
zum Regierungsdirektor

Oberregierungsrat H. Strässer,  
Versorgungsamt Köln,  
zum Regierungsdirektor

Regierungsmedizinalrätin Dr. R. Vörmbaum-Kalthoff,  
Versorgungsamt Essen,  
zur Oberregierungsmedizinalrätin

Regierungsrat Dr. H. Niggemeier,  
Landesversorgungsamt Nordrhein-Westfalen,  
zum Oberregierungsrat

Regierungsrat W. Hellstern,  
Versorgungsamt Düsseldorf,  
zum Oberregierungsrat

Regierungsmedizinalrat z. A. F. W. A. Rottmann,  
Versorgungsamt Dortmund,  
zum Regierungsmedizinalrat

Regierungsassessor H. G. P. Werba,  
Versorgungsamt Gelsenkirchen,  
zum Regierungsrat

die Regierungsoberamtsräte  
W. Leidecker, Versorgungsamt Essen,  
L. Schenke, Versorgungsamt Münster,  
H. Leufgens, Versorgungsamt Düsseldorf,  
H. Schmalich, Versorgungsamt Bielefeld,  
W. Kempkens, Versorgungsamt Duisburg  
zu Regierungsräten

Es ist in den Ruhestand getreten:

Ltd. Ministerialrat P. Lauscher

Es ist versetzt worden:

Gewerbeassessor Dipl.-Ing. H. Witte  
vom Gewerbeaufsichtsamt Düsseldorf  
zum Ministerium

**Nachgeordnete Dienststellen**

Es sind ernannt worden:

Arbeitsgerichtsrätin M. Deutsch  
zur Landesarbeitsgerichtsdirektorin  
beim Landesarbeitsgericht Düsseldorf

**Landesanstalt für Immissions- und Bodennutzungsschutz  
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Regierungsdirektor Dipl.-Ing. W. Brocke  
zum Leitenden Regierungsdirektor

Oberregierungsrat Dr. Ch. Langner  
zum Regierungsdirektor

die Regierungsräte

Dr. R. Sunkel,  
Dr. G. Scholl,  
Dipl.-Ing. K. Welzel,  
K. H. Günther,  
Dr. R. Guderian,  
Dr. J. van Haut,  
Dr. H. Ixfeld  
zu Oberregierungsräten

die Regierungsräte z. A.  
Dr. U. Arndt und  
Dr. G. Reusmann  
zu Regierungsräten

Oberregierungsrat H. Strässer  
vom Landesversorgungsamt Nordrhein-Westfalen — Außenstelle Köln —  
zum Versorgungsamt Köln

— MBl. NW. 1970 S. 1552.

Es sind in den Ruhestand getreten:

Landesarbeitsgerichtsdirektor W. Berger,  
Landesarbeitsgericht Düsseldorf

Berichtigung  
zu den

**Personalveränderungen des Ministers  
für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MBl. NW. S. 509)**

Sozialgerichtsrat Dr. Kieler,  
Sozialgericht Münster

Regierungsmedizinaldirektor Dr. K. Umlauf,  
Versorgungsamt Wuppertal

Es muß richtig heißen:

Regierungsdirektor A. Baumann  
vom Versorgungsamt Gelsenkirchen  
zum Landesversorgungsamt Nordrhein-Westfalen in Münster

Regierungsrat P. Heyer.

Oberregierungsmedizinalrat Dr. G. Sassen  
vom Versorgungsamt Koblenz  
an das Institut für Dokumentation und Information  
über Sozialmedizin und öffentl. Gesundheitswesen in Bielefeld

Regierungsmedizinaldirektor  
Dr. A. Dubitscher,  
Landesversorgungsamt Nordrhein-Westfalen,  
zum Leitenden Regierungsmedizinaldirektor

— MBl. NW. 1970 S. 1553.

Es sind versetzt worden:

Regierungsdirektor A. Baumann  
vom Versorgungsamt Gelsenkirchen  
zum Landesversorgungsamt Nordrhein-Westfalen in Münster

Regierungsrat P. Heyer.

Oberregierungsmedizinalrat Dr. G. Sassen  
vom Versorgungsamt Koblenz  
an das Institut für Dokumentation und Information  
über Sozialmedizin und öffentl. Gesundheitswesen in Bielefeld

Regierungsmedizinaldirektor  
Dr. A. Dubitscher,  
Landesversorgungsamt Nordrhein-Westfalen,  
zum Leitenden Regierungsmedizinaldirektor

## Hinweise

### Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 82 v. 24. 8. 1970

(Einzelpreis dieser Nummer 0.70 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
2010 2251	6. 8. 1970	Verordnung über die Bestimmung von Vollstreckungsbehörden für die Beitreibung rückständiger Rundfunkgebühren . . . . .	642
20305	31. 7. 1970	Verordnung zur Regelung der Zuständigkeit für die Entscheidung über den Widerspruch und für die Vertretung des Landes bei Klagen aus dem Richter- oder Beamtenverhältnis im Geschäftsbereich des Justizministers . . . . .	642
301	6. 8. 1970	Verordnung über die Zuständigkeit der Amtsgerichte in Bußgeldverfahren wegen Steuerordnungswidrigkeiten . . . . .	642

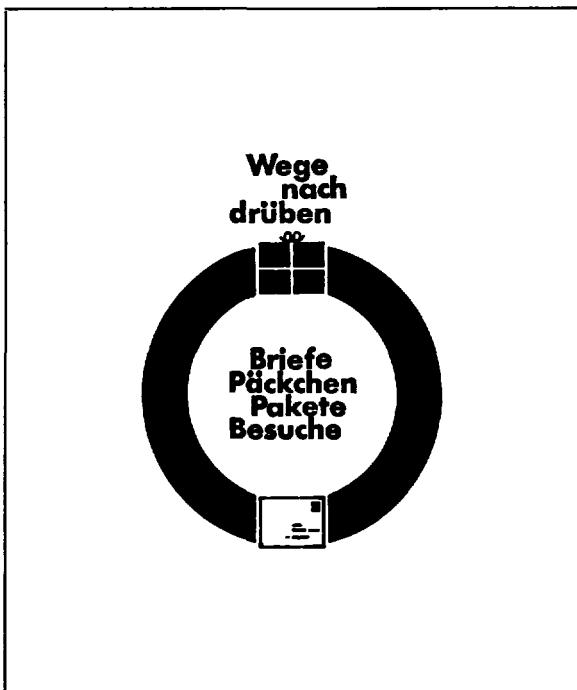
— MBl. NW. 1970 S. 1553.

Nr. 83 v. 25. 8. 1970

(Einzelpreis dieser Nummer 0.70 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
20300	29. 7. 1970	Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zurruhesetzung der Beamten im Geschäftsbereich des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr . . . . .	646
20305	29. 7. 1970	Verordnung zur Übertragung beamtenrechtlicher Zuständigkeiten des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr . . . . .	646
315	28. 7. 1970	Vierte Verordnung zur Änderung der Juristenausbildungsordnung . . . . .	646

— MBl. NW. 1970 S. 1553.



**Einzelpreis dieser Nummer 1,80 DM**

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.  
Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

---

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;  
Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.  
Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.  
Bezugspreis vierteljährlich: Ausgabe A 15,80 DM, Ausgabe B 17,- DM.  
**Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.**